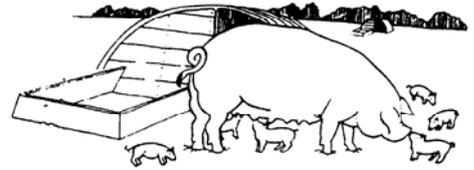


# Arbeitsgemeinschaft für artgerechte Nutztierhaltung e.V.

gemeinnütziger Tierschutzfachverband, Hamburg (AGfaN)



AGfaN-Geschäftsstelle - Auf der Geest 4 - 21435 Stelle

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umwelt- und Agrarausschuss  
Herrn Hauke Götsch, Vorsitzender  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel  
per E-Mail an: [Umweltausschuss@landtag.ltsh.de](mailto:Umweltausschuss@landtag.ltsh.de)

Eckard Wendt, Vorsitzender  
Auf der Geest 4  
21435 Stelle  
Tel. / Fax: 04174 – 5181  
E-Mail: [info@tierschutz-landwirtschaft.de](mailto:info@tierschutz-landwirtschaft.de)  
Internet: [www.tierschutz-landwirtschaft.de](http://www.tierschutz-landwirtschaft.de)  
[www.eier-deklaration.de](http://www.eier-deklaration.de)

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 18/933

**Stelle, den 14.03.2013**

betrifft: Entwurf eines Gesetzes zum Tierschutz-Verbandsklagerecht / Drucksache 18/298

Sehr geehrter Herr Götsch!  
Sehr geehrte Damen und Herren des Umwelt- und Agrarausschusses!

Vielen Dank für die Zusendung des o.a. Entwurfes. Ihr Angebot, Ihnen dazu unsere Stellungnahme einzureichen, nehmen wir gerne an.

Die Vorlage der Fraktionen von SPD und B 90 / DG sowie der Abgeordneten des SSW ist aus unserer Sicht überaus fundiert und trägt dem umfassenden Anliegen von Artikel 20a unseres Grundgesetzes in angemessener Weise Rechnung. Wir begrüßen daher den vorliegenden Entwurf und stimmen ihm mit seinen Vorschriften und Verfahrensregelungen prinzipiell zu. Dies gilt insbesondere auch hinsichtlich des Rechts auf „freien Zugang zu Informationen über den Tierschutz“ (§ 4).

Wir bitten Sie jedoch, zwecks Präzisierung des Gewollten, unsere nachfolgenden Anregungen in Form einer Ergänzung (**in blauer Farbe hinzugefügt**) beziehungsweise einer Streichung (**in roter Farbe gekennzeichnet**) in den Gesetzestext zu übernehmen:

§ 1 (1): „Einem rechtsfähigen Verein ist **rechtzeitig** Gelegenheit zur Einsicht und zur Äußerung zu geben“.

Den Zusatz „rechtzeitig“ halten wir für erforderlich und wichtig, damit angemessene Fristen eingehalten werden können. Wir erachten bei einfachen Sachverhalten eine Frist von mindestens vierzehn Tagen für angemessen und erforderlich. Bei komplexeren Angelegenheiten (z. B. im Zusammenhang mit bau- und immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren aber auch mit Tierversuchen) sollte zur Gewährleistung einer verantwortungsvollen und effektiven Wahrnehmung des Mitwirkungsrechtes – ähnlich wie im Naturschutzrecht – eine Frist von mindestens 2 Monaten nicht unterschritten werden, weil hier vielfach umfangreichere Akteneinsicht erforderlich ist und es gegebenenfalls auch möglich sein sollte, ergänzenden rechtlichen Rat einzuholen.

§ 2 (3) letzter Satz: Durch die Festlegung der „**unanfechtbaren** Aufhebung der Anerkennung“ sehen wir das rechtsstaatliche Grundprinzip der juristischen Überprüfbarkeit umgangen. Die bisher vorgesehene Formulierung könnte als Mittel zum einfachen Ausschluss von Verbänden dienen, die unbequeme Vorstellungen vortragen, und damit möglicherweise auch zu einer dem Tierschutzanliegen nicht angemessenen „Disziplinierung“ missbraucht werden.

Wir bitten Sie deshalb darum, das Wort „unanfechtbar“ ersatzlos zu streichen.

Mit freundlichem Gruß

**Eckard Wendt** (Vorsitzender)

**Dr. Hilmar Tilgner** (stellv. Vorsitzender)